

«AVB Parkschadenversicherung»
Ausgabe 11/21

**Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) zum
Kollektivversicherungsvertrag zwischen Helvetia
Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG, St. Gallen als Versicherer und
Insercle AG, Zürich als Versicherungsnehmerin.**

1. Versichertes Objekt

Versichert ist das in der Buchungsbestätigung mit Kontrollschild aufgeführte Motorfahrzeug (nachfolgend "versichertes Objekt") gegen versicherte Ereignisse bis zur Höchstschadungsgrenze.

2. Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Abstellens des versicherten Objektes auf einem Parkplatz. Der Versicherungsschutz endet, sobald das versicherte Objekt den Parkplatz verlässt. Die Ein- und die Ausfahrt in das Parkgelände fallen nicht unter die Versicherungsdauer

3. Widerrufsrecht

Ein Widerruf der Versicherung ist bis zum Versicherungsbeginn möglich. Mit Abgabe der Widerrufserklärung erlischt die Versicherung. Die entrichtete Prämie wird der in der Buchungsbestätigung aufgeführten Person zurückerstattet.

4. Anspruchsberechtigte im Schadenfall

Versichert und anspruchsberechtigt im Schadenfall ist der Halter des versicherten Objekts.

5. Örtlicher Geltungsbereich

Für versicherte Objekte gilt der Versicherungsschutz innerhalb der Schweiz in der gebuchten offiziellen Zone des Parkhauses/Parkgeländes.

6. Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beläuft sich auf CHF 1'000 auf erstes Risiko.

7. Versicherte Ereignisse

Versichert sind Schäden am versicherten Objekt, die durch unbekannte Dritte verursacht worden sind. Gedeckte Schäden sind:

- Dellen
- Kratzer in der Lackierung

Die Aufzählung ist abschliessend.

8. Versicherungsleistung

Im Schadenfall leistet Helvetia die nach erfolgter Deckungsprüfung angefallenen Reparaturkosten zur Behebung der während der Versicherungsdauer verursachten Beschädigung bis maximal zur Versicherungssumme gem. Art. 6.

9. Selbstbehalt

Im Schadenfall hat die anspruchsberechtigte Person keinen Selbstbehalt zu tragen.

10. Ausschlüsse

Nicht versichert sind insbesondere Schäden und Mängel am versicherten Objekt:

- die beim Parkieren durch den Halter oder durch eine autorisierte Person entstanden sind;
- Infolge von unerlaubtem und oder nicht bewilligtem Fahren;
- Infolge von Betriebsschäden wie:
 - Betriebs-, Bruch- und Abnutzungsschäden, insbesondere auch Federbrüche, hervorgerufen durch die Erschütterungen des Fahrzeuges,
 - Materialermüdung,
 - Schäden infolge mangelhafter Schmierung oder Ölung
 - Schäden wegen Ölmangels,
 - Schäden wegen Einfüllens von falschem Kraftstoff,
 - Einfrieren oder Fehlen des Kühlwassers
 - Material-, Fabrikations- oder Konstruktionsfehler
 - Schäden durch das Ladegut;
 - Schäden, die die Bereifung oder die Batterie betreffen.

- Infolge von Nutzungsausfall, Minderwert, geringere Leistungs- oder Gebrauchsfähigkeit des Fahrzeuges sowie Liebhaber-, Minder- und Mehrwerte.
- die unter die gesetzliche Gewährleistung oder die vertragliche Garantie eines Dritten (z.B. Hersteller oder Verkäufer) fallen;
- die durch anderweitige Versicherungsverträge versichert sind;
- die unmittelbar auf Alterung, Abnutzung oder übermässigen Ansatz von Schmutz oder sonstigen Ablagerungen zurück zu führen sind;
- verursacht durch grobfahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten des Anspruchsberechtigten;
- wenn die Chassis-Nummer des versicherten Gegenstandes nicht mitgeteilt werden kann;
- wenn die versicherte Person nicht in der Lage ist, das beschädigte Objekt zur Verfügung zu stellen;
- infolge behördlicher Verfügung, Konfiskationen oder Streik;
- welche bereits bei Versicherungsbeginn eingetreten waren;
- bei welchen der Reparaturprozess nicht über Insercle abgewickelt wird;
- welche eine Nicht-Standard- oder Sonderlackierung haben, einschliesslich aber nicht beschränkt auf:
 - a. Selbstheilender Lack;
 - b. Chrom-Illusionslack;
 - c. Zweifarbiges Farb;
 - d. Matte Lackierungen.
- Geringfügige Karoserieschäden, die durch Abnutzung, Hagel, Korrosion, Lochfrass oder Lackverfärbungen verursacht wurden.

11. Generelle Obliegenheiten

Die anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, sich über die Betriebs- und Wartungsvorschriften der Hersteller des versicherten Objektes zu informieren und diese zu beachten.

12. Obliegenheiten im Schadenfall

Der Schadenfall ist unverzüglich (spätestens 72 Stunden nach Ausfahrt aus dem Parkhaus) an Insercle über das elektronische Schadenformular unter www.insercle.com/claims/airport zu melden, die gewünschten Belege einzureichen und sofern verlangt zusätzliche Unterlagen zu retournieren.

13. Schadenregulierer

Schadenfälle werden ausschliesslich durch Insercle bearbeitet.

14. Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

15. Anderweitige Versicherungen und Haftungen

Andere zum Zeitpunkt des Schadeneintrittes bestehende Versicherungsverträge, über welche die gleichen Risiken abgedeckt sind wie diejenigen, die diese Versicherung versichert, haben Vorrang. Nur dann, wenn aus anderweitigen Verträgen keine oder nur teilweise Leistungen erbracht werden, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB.

Hat ein Haftpflichtiger für das Ereignis einzustehen, so geht dessen Ersatzpflicht der Leistungspflicht aus diesem Vertrag vor. Lehnt der Haftpflichtige seine Leistungspflicht ab und liegt ein nach diesen AVB ersatzpflichtiger Schadenfall vor, leistet Helvetia im Rahmen dieser AVB unter Eintritt in die Rechte gegenüber dem Haftpflichtigen vor.

16. Datenbearbeitung

Helvetia und Insercle bearbeiten Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese für die Bearbeitung von Versicherungsfällen. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Ferner kann Helvetia bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen.

Weitere und aktuelle Informationen zur Datenbearbeitung sind unter <http://www.helvetia.ch/datenschutz> abrufbar.

Zur Bekämpfung des Versicherungsmisbrauchs ist Helvetia dem Hinweis- und Informationssystem (HIS) angeschlossen, welches von der SVV Solution AG betrieben wird. Eine Einmeldung ins HIS erfolgt im Zusammenhang mit vordefinierten Einmeldegründen versicherungsrechtlicher Natur. Jede Person wird schriftlich über ihre Einmeldung informiert. Diese Datensammlungen sind beim Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) angemeldet, und die Einträge erfolgen gestützt auf ein ihm bekanntes Reglement. Inhaberin der Datenbank ist die SVV Solution AG. Weitere Informationen zum HIS finden Sie unter www.svv.ch/his.»

17. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sind wahlweise der Sitz von Helvetia (St. Gallen) oder der Wohnsitz der versicherten Person. Für diese AVB gilt schweizerisches Recht.